

RS OGH 2002/6/11 1Ob38/02y, 10Ob81/04s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.06.2002

Norm

AußStrG §2 A. ZPO §483 Abs3

Rechtssatz

§ 483 Abs 3 ZPO ist im Verfahren außer Streitsachen auch auf die Einschränkung eines Begehrens im Zuge des Rechtsmittelverfahrens (hier Einschränkung eines Begehrens auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen) anzuwenden. Im Revisionsrekursverfahren sind demnach die Beschlüsse der Vorinstanzen im Umfang der Einschränkung als wirkungslos festzustellen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 38/02y

Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 38/02y

- 10 Ob 81/04s

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 10 Ob 81/04s

Vgl auch; Beisatz: Aus Anlass eines absolut unzulässigen Rechtsmittels kann der Oberste Gerichtshof den Ausspruch über die teilweise Wirkungslosigkeit der Entscheidungen der Vorinstanzen nicht nachholen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116607

Dokumentnummer

JJR_20020611_OGH0002_0010OB00038_02Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at